

recht@bafu.admin.ch

Esther Casanova
info@f-s-u.ch
Chur, 23.12.2021

Stellungnahme FSU zur Änderung des Umweltschutzgesetzes zum Lärmschutz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Fachverband Schweizer Raumplaner (FSU) nimmt die Gelegenheit gerne wahr, zur Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) im Bereich Lärmschutz Stellung zu beziehen.

1. Generelle Einschätzung

Der FSU begrüsst grundsätzlich die Änderung des USG und erachtet diese als zweckmässig und notwendig.

Mit der vorliegenden Änderung des USG und einer nachfolgenden Änderung der Lärmschutzverordnung (LSV) soll die Motion Flach umgesetzt werden. Die Motion hat zum Ziel, eine Verdichtung nach innen zu ermöglichen und gleichzeitig die Bevölkerungen ausreichend vor Lärm zu schützen. Auf Grund der heutigen gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen konnten in letzter Zeit in urbanen Gebieten verschiedene lärmoptimierte Bauprojekte für Ersatzneubauten durch Nachbarschaftsrekurse blockiert werden, in dem die gewährten Ausnahmen nach Art. 31 Abs. 2 LSV in Frage gestellt wurden. Die von RPG1 geforderte Innenentwicklung ist insbesondere in urbanen Gebieten nur dann möglich, wenn auch an teils lärmbelasteten Strassen Wohnungsbau erhalten, saniert oder neuerstellt werden kann. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass überall mit Massnahmen an der Quelle die Lärmbelastungen unter die Immissionsgrenzwerte (IGW) gesenkt werden können. Lärmschutzoptimierte Projekte, insbesondere auch solche mit Lüftungsfenstern, zeigen, dass sich Verdichtung und Lärmschutz in Verbindung bringen lassen. Es sind daher Änderungen des USG gewünscht, welche lärmoptimierte Wohngebäude mit hoher Wohnqualität auch an lärmbelasteten Standorten ermöglichen und allen Bewohnenden neuer sowie wesentlich geänderter Wohnungen ausreichenden Schutz vor Lärm garantieren. Mit diesen Änderungen wird ein qualitativ hochwertiger Städtebau auch in hoch urbanen Situationen möglich.

2/5

Die vorliegende Änderung stützt sich auf den Vorschlag des Cercle Bruit, welcher im Rahmen der Begleitgruppe präsentiert worden ist und sich an die heutige und bewährte Vollzugspraxis im Kanton Zürich lehnt. Gegenüber dieser Vollzugspraxis verzichtet die vorgeschlagene Änderung allerdings auf wichtige Kompensationsmassnahmen, welche eine gute Wohnqualität für jede Wohnung schaffen würden. Die vorgeschlagenen Änderungen ermöglichen Wohnungen, die stark lärmexponiert sind und stellen eine unnötige Schwächung des Lärmschutzes und somit des Gesundheitsschutzes dar. Der von Cercle Bruit eingebrachte Vorschlag stellt mit dem Prinzip der Kompensation sicher, dass Wohnungen mit lärmempfindlichen Räumen, bei denen die Immissionsgrenzwerte in der Mitte des offenen Fensters nicht eingehalten sind, auch eine ruhige Seite und einen ruhigen Aussenraum aufweisen müssen. Diese Kompensationen fallen mit dem vorliegenden Vorschlag weitestgehend weg und müssen ergänzt werden. Zudem muss mit dieser Änderung auch die bewährte Lüftungsfensterpraxis gesetzlich verankert werden.

Der Wert der Gesetzesrevision hängt stark davon ab, wie die Details auf Verordnungsstufe (LSV) geregelt werden. Entsprechend hätten wir es seitens FSU begrüsst, wenn die Änderungen der LSV gleichzeitig mit der Änderung des USG in die Vernehmlassung gegangen wären.

2. Änderungsanträge

Zu Art 22:

Der neue Art. 22 Abs. 1 USG verlangt, dass die Immissionsgrenzwerte grundsätzlich in allen Fenstern lärmempfindlicher Räume eingehalten werden müssen. Sobald die Immissionsgrenzwerte in einem Fenster eines lärmempfindlichen Raumes des Gebäudes überschritten werden, ist nach Abs. 2 lit. b ein Aussenraum beim Gebäude erforderlich, bei welchem der Planungswert am Tag eingehalten ist. Diese Regelung wird dazu führen, dass strassenseitige Zweitfenster mit IGW-Überschreitungen weggelassen oder festverglast werden, nur um auf diesen Aussenraum verzichten zu können. Sowohl aus städtebaulicher Sicht (abweisende Fassaden, unattraktive Strassenräume) wie auch aus wohngygienischen Gründen sind aber solche Zweitfenster sinnvoll und stellen für die Bewohner, aber auch für den Strassenraum einen Zusatznutzen dar.

Antrag 1: Die Lüftungsfensterpraxis bei lärmempfindlichen Räumen ist in Art. 22 Abs. 1 zu legalisieren. Der Artikel könnte hierfür wie folgt ergänzt werden:
*"Baubewilligungen für die Erstellung von Gebäuden, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, werden unter Vorbehalt von Absatz 2 nur erteilt, wenn die Immissionsgrenzwerte **bei jedem lärmempfindlichen Raum mindestens teilweise** eingehalten werden können."*

3/5

Während die vorgeschlagene Änderung des USG in Art. 22 Abs. 2 einen ruhigen Aussenraum beim Gebäude verlangt, sobald nur in einem Fenster einer Wohnung bzw. eines Gebäudes die Immissionsgrenzwerte überschritten sind, erachten wir es aus oben genannten Gründen für sinnvoller, allfällige Kompensationsmassnahmen erst bei Wohnungen einzufordern, die über lärmempfindliche Räume verfügen, die kein zum Lüften geeignetes Fenster aufweisen. Damit auch Wohnungen mit lärmempfindlichen Räumen, die nicht über ein zum Lüften geeignetes Fenster unter den IGW verfügen, über eine gute Wohnqualität aufweisen, soll mindestens ein Zimmer ("ruhiges" Zimmer) der Wohnung ein Fenster an einer lärmabgewandten Fassade haben und die Wohnung soll über einen "ruhigen" Aussenraum beim Gebäude verfügen.

Antrag 2: Wohnungen mit lärmempfindlichen Wohnräumen, die nicht über ein zum Lüften geeignetes Fenster verfügen, sollen im Sinne von Kompensationsmassnahmen über ein ruhiges Zimmer und über einen ruhigen Aussenbereich beim Gebäude verfügen. Art. 22 Abs. 2 könnte wie folgt ergänzt werden:

*Können die Immissionsgrenzwerte nicht **bei jedem lärmempfindlichen Raum zumindest teilweise** eingehalten werden, so darf die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn kumulativ:*

- a. **Der Anteil der lärmempfindlichen Räume, bei denen die Immissionsgrenzwerte nicht zumindest teilweise eingehalten sind, pro Wohneinheit begrenzt ist und jede dieser Wohneinheiten über mindestens einen ruhigen lärmempfindlichen Raum verfügt; und***
- b. **Jede Wohneinheit, bei der die Immissionsgrenzwerte nicht bei sämtlichen lärmempfindlichen Räumen zumindest teilweise eingehalten sind, ein ruhiger Aussenraum beim Gebäude zur Verfügung steht.***

Antrag 3: Die Anforderungen an die ruhigen Räume (Anteil pro Wohnung, zulässige Lärmbelastungen, etc.) nach lit. a bzw. an den ruhigen Aussenraum nach lit. b sind im Rahmen der LSV-Revision in der Lärmschutzverordnung zu regeln. Wir empfehlen den **Anteil lärmempfindlicher Räume**, bei denen die IGW nicht mindestens teilweise eingehalten sind, auf 1/3 der lärmempfindlichen Wohnräume pro Wohnung, bzw. auf 50% bei 2 und 2 ½ Zimmer-Wohnungen **zu begrenzen**. Der ruhige Raum gemäss Abs. 2 lit. a soll in einem Fenster die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe (ES) II einhalten, d.h. 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht und der ruhige Aussenraum den Immissionsgrenzwert der ES II am Tag von 60 dB(A).

Gemäss dem Erläuterungsbericht (p.52) gilt Art. 22 auch bei wesentlichen Änderungen von bestehenden Gebäuden (Bsp.: Dachgeschossausbau, Umnutzungen von Gewerbe zu Wohnen). Dabei geht es um die Erstellung von neuen Wohnnutzungen. Unter die wesentlichen Änderungen fallen aber auch Änderungen von bestehenden Wohnnutzungen (Bsp.: Anbau, Erweiterung, Umbau oder Aufteilung grosser Wohnungen in kleinere Nutzungseinheiten). Bei diesen wesentlichen Änderungen besteht oft weniger Gestaltungsspielraum, wodurch die Anforderungen nach Art. 22 Abs. 1 und 2 nicht erfüllt werden können.

4/5

Antrag 4: Wir beantragen, dass die wesentlichen Änderungen bestehender Wohnungen in einem neuen Absatz in Art. 22 separat geregelt werden, beispielsweise mit folgender Ergänzung:

Bei wesentlichen Änderungen von bestehenden Wohnnutzungen dürfen keine Verschlechterungen gegenüber dem Bestand erfolgen.

Die Bestimmungen nach Art. 22 Abs.1 gelten für alle Räume, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, d.h. nicht nur für lärmempfindliche Wohnräume, sondern auch für lärmempfindliche Räume in Betrieben. Die Anforderungen nach Art. 22 Abs. 2 hingegen gelten explizit nur für Wohneinheiten. Gemäss S. 53 des Erläuterungsberichts gilt für Gewerbebauten mit lärmempfindlichen Räumen (ohne Wohnnutzungen) nur Abs. 2 lit. c. Damit gelten für Räume in Betrieben keine Lärmschutzanforderungen mehr. Die aktuelle Vollzugspraxis verlangte bei Räumen in Betrieben die Einhaltung der IGW im Lüftungsfenster oder die Ausstattung des Raumes mit einer mechanischen Belüftung (inkl. Wärmerückgewinnung).

Antrag 5: Wir beantragen, dass ***bei lärmempfindlichen Nichtwohnräumen (z.B: Büro, Schulräume, Spitalzimmer, klassische Hotelzimmer) die IGW mindestens teilweise eingehalten werden müssen oder die Räume mechanisch zu belüften sind.***

Damit der bauliche Schallschutz bei allen Räumen mit Immissionsgrenzwertüberschreitungen sichergestellt wird, sind die Mindestanforderungen auch bei jenen lärmempfindlichen Räumen angemessen zu verschärfen, bei welchen die Immissionsgrenzwerte nur teilweise eingehalten sind.

Antrag 6: Wir beantragen, dass Art. 22 Abs. 2 lit. c wie folgt anzupassen:
Können die Immissionsgrenzwerte nicht in sämtlichen Fenstern der lärmempfindlichen Räume eingehalten werden, wird der bauliche Mindestschutz nach Artikel 21 gegen Aussen- und Innenlärm angemessen verschärft.

Zu Art 23:

Antrag 7: Die ***Anforderungen an Aussenräume*** sind im Abänderungsantrag zu Art. 22 Abs. 3 lit. a (Antrag 3) festgehalten. Bei einer Umsetzung von Antrag 3 kann Art. 23 Abs. 1 lit. c gestrichen werden.

Zu Art 24:

Gemäss Art. 24 Abs. 1 müssen bei neuen Bauzonen die Planungswerte in sämtlichen Fenstern von lärmempfindlichen Räumen eingehalten werden. Gebiete, die neu eingezont werden sollen, liegen in urbanen Gebieten heute aber oft im Siedlungsgebiet oder am Siedlungsrand, wo bereits eine Belastung durch Verkehrslärm (Eisenbahnlärm oder Strassenverkehrslärm) besteht. Auch mit planerischen, gestalterischen oder baulichen Massnahmen lassen sich die Planungswerte an lärmbelasteten Standorten oft nicht einhalten. Damit solche gut erschlossenen Gebiete, sofern sie im Sinne der Innenentwicklung sind, eingezont und neue Wohnungen mit guter Wohnqualität

5/5

bezüglich Lärmschutz realisiert werden können, beantragen wir, analog zu Art. 22 Abs. 1 die Lüftungsfensterpraxis bezüglich der Einhaltung der Planungswerte in mindestens einem Fenster jedes Raumes auch bei neuen Bauzonen zu legalisieren.

Antrag 8: Art. 24 Abs. 1 könnte hierzu wie folgt ergänzt werden: Bauzonen für Wohngebäude oder andere Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, dürfen nur ausgeschieden werden, wenn die **Planungswerte bei jedem lärmempfindlichen Raum mindestens teilweise** eingehalten werden können.

Sehr geehrte Damen und Herren, der FSU als massgebender Fachverband für Raumplanung bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bittet Sie um Berücksichtigung der dargelegten Anliegen und Anträge. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

FSU



Frank Argast
Präsident



Esther Casanova
Geschäftsführerin